



Was tun bei Rost im Trinkwasser ?

Landratsamt Rastatt

Gesundheitsamt
S.G. Infektionsschutz / Umwelt

Die Trinkwasserverordnung regelt die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch. Nach dieser Verordnung dürfen Wasserversorgungsunternehmen nur dann Trinkwasser an die Bevölkerung abgeben, wenn die chemisch-physikalischen und mikrobiologischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung eingehalten werden. Deshalb lassen sie regelmäßig ihr Trinkwasser von akkreditierten Laboratorien untersuchen und werden zusätzlich vom Gesundheitsamt überprüft.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung für einen bestimmten Parameter von der Überwachungsbehörde erteilt wird, sofern eine Schädigung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann.

Obwohl das Wasserversorgungsunternehmen in der Regel einwandfreies Trinkwasser liefert, kommt es gelegentlich vor, dass braunes Wasser aus den Leitungen fließt. Dies ist oft dann der Fall, wenn eine Entnahmestelle längere Zeit nicht benutzt wurde (Stagnation) oder eine falsche Werkstoffauswahl für die vorhandene Trinkwasserbeschaffenheit getroffen wurde.

Der Grund für diese sogenannte Rostwasserbildung liegt in verzinkten, oft veralteten Stahlleitungen der Hausinstallation, die zudem nicht für den Warmwasserbereich geeignet sind. In der Regel verschwindet die Verfärbung nachdem man das Wasser kurze Zeit ablaufen lässt.

Grundsätzlich ist eisenhaltiges Wasser nicht gesundheitsgefährlich und wird nach der Aufnahme im Körper wieder ausgeschieden. Allerdings können auch andere Metalle aus der Zinkschicht gelöst werden, die in hohen Konzentrationen gesundheitsschädlich sind.

Rechtliche Situation

Die Trinkwasserverordnung gibt vor, dass der Inhaber einer Trinkwasserhausinstallation verpflichtet ist, das Wasser untersuchen zu lassen, sofern das Trinkwasser nicht von einwandfreier Beschaffenheit ist. Dies ist dann der Fall, wenn z. B. selbst nach längerem Abfließen das Wasser braun verfärbt ist. Vorsicht ist auch geboten, wenn das Wasser ungewöhnlich schmeckt oder riecht.

Für den seltenen Fall, dass das angelieferte Trinkwasser bereits vor dem Eintritt in die Trinkwasserhausinstallation Auffälligkeiten zeigt, ist der Inhaber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zuständig.

Untersuchungsparameter

Das Trinkwasser sollte in der Hausinstallation auf folgende Parameter untersucht werden:

- Eisen, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel
- Mikrobiologische Parameter bei Geruchsbeeinträchtigung

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Ansprechpartner:

Herr Höfer Tel.: 07222/381-2305
Herr Girrbach Tel.: 07222/381-2306
Frau Thiel (Baden- Baden) Tel.: 07221/302468-2374

Die Probenahme muss von einem akkreditierten Wasserlabor durchgeführt und analysiert werden. Adressen finden Sie im Internet unter www.mlr.baden-wuerttemberg.de oder können im Gesundheitsamt erfragt werden.

Bei Fragen hilft Ihnen das Gesundheitsamt gerne weiter.

Grenzwertüberschreitungen

Werden die Trinkwassergrenzwerte der oben genannten Parameter nicht eingehalten, steht der Inhaber der Trinkwasserhausinstallation in der Pflicht und muss handeln. Das Gesundheitsamt bietet in diesem Fall seine Beratung an.

Abhilfemaßnahmen

Die beste Lösung das Problem der Rostwasserbildung in den Griff zu bekommen ist es, die Wasser führenden Rohrleitungen durch neue, korrosionsbeständige Werkstoffe (z. B. nichtrostender Stahl) zu ersetzen. Dies ist jedoch oft aus finanzieller Sicht nicht realisierbar.

Als alternative Maßnahme hat sich die Dosierung von Inhibitoren (vorwiegend Phosphate und Silikate) bewährt.

Diese bilden in den Rohrnetzen schützende Deckschichten und verhindern somit weitgehend die weitere Korrosion. Für die Wasserbehandlung dürfen dabei nur zugelassene Trinkwasseraufbereitungsstoffe nach Trinkwasserverordnung und zertifizierte Dosieranlagen (z.B. DVGW, Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.) verwendet werden.

Negative gesundheitliche Auswirkungen der Phosphatzufuhr über das Trinkwasser sind nicht zu erwarten, sofern die Anlage von einem Fachbetrieb eingebaut und sachgemäß gewartet wird. Die Aufnahme von Phosphat über die Nahrung ist im Vergleich um ein vielfaches höher.

Beim Betrieb einer Dosieranlage muss der verwendete Aufbereitungsstoff und deren Restgehalt im Trinkwasser den Verbrauchern jährlich mitgeteilt werden (Aushang oder schriftliche Mitteilung).

Einige Firmen bieten alternativ ein Relining- Sanierungsverfahren, die Rohrrinnenbeschichtung mit Epoxidharz, für Trinkwasserinstallationen an. Die Eignung von Epoxidharz ist für diesen Verwendungszweck (Rohrleitungen DN < 80mm) jedoch aus gesundheitlicher Sicht in Fachkreisen sehr umstritten und entspricht derzeit nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.

Das Gesundheitsamt Rastatt rät von diesem Sanierungsverfahren ab.

Grundsätzlich gilt laut Trinkwasserverordnung „Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht

1. den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern,
2. den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder
3. Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.“ (Minimierungsgebot)

Der Unternehmer und sonstige Inhaber der Anlage haben dies sicherzustellen.

Ihr Gesundheitsamt Rastatt